

**Zusatzvereinbarung
zum Tarifvertrag TARMED FMH-UV/MV/IV
vom 28. Dezember 2001**

betreffend

Praxiskostenabgeltung PKA

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),
vertreten durch
die Suva

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung (SBV)

Art. 1 Ingress

Diese Vereinbarung regelt nur jene Elemente, die vom TARMED-Tarifvertrag vom 28. Dezember 2001 abweichen.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung gelten:

- a) die Selbstdeklaration / Geltungskriterien (Anhang I)
- b) die von den Vertragsparteien vereinbarte Praxiskostenabgeltung PKA (Anhang II)

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die zusätzliche Abgeltung der von Belegärzten an Spitälern ambulant erbrachten interventionellen oder operativen Leistungen, gestützt auf Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV sowie Art. 27 1 IVG und die IVV.

² Dieser Vertrag regelt ferner die zusätzliche Abgeltung des belegärztlich tätigen Anästhesiearztes anlässlich eines im Spital ambulant durchgeführten interventionellen oder operativen Eingriffs.

³ Dieser Vertrag gilt für Belegärzte mit privatrechtlich geführter eigener Praxis (Vertragsarzt), die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 53 UVG, Art. 22 MVG und Art. 26 IVG erfüllen, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen oder zur Berufsausübung gemäss Freizügigkeitsgesetz berechtigt sind und die diesem Vertrag sowie dem TARMED-Tarifvertrag beigetreten sind.

⁴ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf eine Versicherungsleistung nach diesen Erlassen haben.

Art. 4 Beitritt zum Vertrag

¹ Jeder Belegarzt, der der SBV beitritt und die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 erfüllt, kann den Beitritt zu diesem Vertrag gegenüber der SBV schriftlich erklären (Selbstdeklaration gemäss Anhang I).

² Belegärzte, die nicht der SBV angehören, aber die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 2 erfüllen, können dem Vertrag beitreten. Einem Beitritts-gesuch (Selbstdeklaration) an die Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) sind die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der Bedingungen ersichtlich ist. Der Beitritt bedingt die volle Anerkennung der Vereinbarung.

³ Die ZMT entscheidet im Auftrage der MTK abschliessend über den Beitritt. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

⁴ Die Liste der Belegärzte, die dem Vertrag beigetreten sind, wird den Versicherern von der ZMT zur Verfügung gestellt. Diese Liste ist verbindlich.

Art. 5 Rücktritt vom Vertrag

¹ Der Vertragsarzt kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten jeweils per 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich und ist der ZMT mit Kopie an die SBV anzuzeigen.

² Die Beendigung der SBV-Mitgliedschaft führt nicht zum Verlust des Status als Vertragsarzt. Er gilt jedoch als Nichtmitglied im Sinne des Vertrages und schuldet damit den jährlichen Unkostenbeitrag gemäss Art. 6.

Art. 6 Gebühren von Nichtmitgliedern

¹ Belegärzte, die nicht Mitglieder der SBV sind, haben eine Beitrittsgebühr von CHF 900.-- (exkl. MWST) sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 250.-- (exkl. MWST) zu entrichten.

² Die Zugehörigkeit zu dieser Vereinbarung entfällt, wenn der jährliche Unkostenbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der einmaligen Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 7 Praxiskostenabgeltung Belegarzt und belegärztliche Assistenz (PKA)

¹ Dem Belegarzt steht im Rahmen dieser Vereinbarung eine PKA von CHF 2.29/Minute zu, umgerechnet in entsprechende Taxpunkte gemäss Art. 7 Abs. 4. Die Minutage richtet sich nach der entsprechenden TARMED-Position: Leistung im engeren Sinne, Vor- und Nachbereitung und Bericht.

² Dem ersten Assistenten steht im Rahmen dieser Vereinbarung eine PKA nur zu, soweit der TARMED eine Assistenz vorsieht und diese tatsächlich von einem dieser Vereinbarung angeschlossenen Belegarzt wahrgenommen wird. Die PKA beträgt CHF 2.29/Minute, umgerechnet in entsprechende Taxpunkte gemäss Art. 7 Abs. 5. Die Minutage richtet sich nach der entsprechenden TARMED-Position: Leistung im engeren Sinn und Vor- und Nachbereitung.

³ Die PKA wird als Zuschlagsposition gemäss Anhang II verrechnet.

⁴ Der Taxpunktwert richtet sich nach der Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert vom 28. Dezember 2001 (Bestandteil des TARMED-Tarifvertrages gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b).

Art. 8 Praxiskostenabgeltung Anästhesie-Belegarzt (PKA)

¹ Dem belegärztlich tätigen Anästhesiearzt steht im Rahmen dieser Vereinbarung eine PKA von CHF 1.01/Minute zu, umgerechnet in entsprechende Taxpunkte gemäss Art. 8 Abs. 3. Die Minutage richtet sich nach der entsprechenden TARMED-Position: Leistung im engeren Sinne.

² Die PKA wird als Zuschlagsposition gemäss Anhang II verrechnet.

³ Der Taxpunktwert richtet sich nach der Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert vom 28. Dezember 2001 (Bestandteil des TARMED-Tarifvertrages gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b).

Art. 9 Wirkungsanalyse PKA

Die SBV und die ZMT erarbeiten bis 31.12.2012 ein Grobkonzept zur Wirkungsanalyse der PKA. Anhand diverser Indikatoren soll der qualitative und quantitative Nutzen der PKA für die Versicherten aufgezeigt werden. Auf Basis dieses Grobkonzeptes wird anschliessend eine Datenerhebung erfolgen.

Art. 10 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Art. 15 des Tarifvertrag TARMED FMH-UV/MV/IV vom 28. Dezember 2001. Zusätzlich ist die GLN des belegärztlichen Assistenten anzugeben.

² Die Rechnungsstellung für die ambulanten Belegarztleistungen im Spital (AL und PKA), für die Anästhesieleistungen durch den Anästhesie-Belegarzt (AL und PKA) und die Spitalleistungen (TL) erfolgt in der Regel vollumfänglich durch das Spital. Erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung, findet die Leistungsvergütung erst nach Erhalt sämtlicher Teilrechnungen statt.

³ Die Abgeltung der belegärztlichen Assistenz nach dieser Vereinbarung obliegt dem hauptverantwortlich Belegarzt.

Art. 11 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2014.

² Rechnungen gemäss dieser Vereinbarung können erst nach dem 1. August 2012 gestellt werden.

³ Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2013.

⁴ Soll ein Vertragsverhältnis weitergeführt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, nach einer Kündigung bzw. ab 1. Juli 2014 unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

⁵ Kommt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, verlängert sich dieser um maximal weitere 6 Monate. Nach Ablauf dieser Nachfrist erfolgt die Leistungsverrechnung gemäss Vertrag zwischen den Versicherern und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).

Beilagen:

Anhang I: Selbstdeklaration/Geltungskriterien

Anhang II: Zuschlagspositionen PKA

Bern/Luzern, 01. Juli 2012

**Schweizerische
Belegärzte-Vereinigung SBV**

Der Präsident: Der Sekretär:

A. Zehntner U. Wanner

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

F. Weber

**Suva
Militärversicherung**

Der Direktor:

St. A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Der Vizedirektor:

St. Ritler